

Satzung

des Fördervereins der Seebergschule

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
Förderverein der Seebergschule e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Bensheim. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Darmstadt eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr.

§ 2 – Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung der Schülerinnen und Schüler der Seebergschule sowie die Förderung des Wohlfahrtswesens. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Finanzierung und Anschaffung zusätzlicher Ausbildungs- und Lehrmittel sowie pädagogisch nutzbarer Therapie- und Sportgeräte,
 - die zusätzliche Einrichtung, Ausstattung und Unterhaltung von Schul-, Sport- und Spielräumen in der Schule sowie entsprechend nutzbarer Freiflächen auf dem Schulgelände,
 - die Förderung sonder- und heilpädagogischer sowie therapeutischer Maßnahmen,
 - die Förderung von Klassen- und Studienfahrten sowie Schul- und Klassenprojekten, sowie
 - die Anschaffung und Unterhaltung von Kleinbussen für den Transport der Schülerinnen und Schüler bei schulischen Veranstaltungen und bei Klassen- und Studienfahrten.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige Person werden, welche die Zwecke des Vereins unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben. Über die Annahme der Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand abschließend. Es besteht kein Anspruch auf eine Aufnahme in den Verein. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung als verbindlich an.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von jährlich 12,00 Euro zu entrichten. Einen höheren Beitrag kann jedes Mitglied nach eigenem Ermessen festlegen. Es wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, infolge des Austritts aus dem Verein, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis wegen Beitragsverzugs.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muss gegenüber dem Vorstand spätestens eine Woche vor dem Ende des Geschäftsjahres in Textform erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung verstoßen oder den Interessen des Vereins zuwidergehandelt hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand abschließend durch einstimmigen Beschluss. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied die Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen werden, wenn es mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags gemäß § 3 Absatz (3) Satz 1 der Satzung in Verzug ist und nach schriftlicher Mahnung den offenen Beitrag nicht innerhalb von drei Monaten in voller Höhe entrichtet. Über die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis entscheidet der Vorstand abschließend durch einstimmigen Beschluss.

§ 5 – Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/in, dem/der Schriftführer/in, dem/der Schulleiter/in sowie bis zu vier Beisitzern/Beisitzerinnen.

Ist der/die Vorsitzende verhindert, übernimmt der/die stellvertretende Vorsitzende die Aufgaben des/der Vorsitzenden.

- (2) Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassenwart/in. Der Verein wird durch zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (3) Der/die Schulleiter/in ist Mitglied des Vorstands kraft Amtes. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt; Enthaltungen gelten nicht als Stimmabgabe. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zu einer Neuwahl des Vorstands im Amt.
- (4) Der vertretungsberechtigte Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Für alle weiteren Geschäfte ist der Gesamtvorstand zuständig, soweit solche Geschäfte nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Gesamtvorstand entscheidet insbesondere über alle Ausgaben, die einen Betrag von 150,00 Euro übersteigen, soweit es sich nicht um die Verwendung bzw. Auszahlung zweckgebundener Spenden handelt.

§ 6 – Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung dem Vorstand zugewiesen sind und der Vorstand nicht eine schriftliche oder elektronische Beschlussfassung durch die Mitglieder anberaumt.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre im ersten Kalenderhalbjahr statt. Tagesordnungspunkte der ordentlichen Mitgliederversammlung sind regelmäßig die
 - a) Entgegennahme des Vorstandsberichts,
 - b) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - c) Entlastung des Vorstands,
 - d) Bestellung der Kassenprüfer,
 - e) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - f) Genehmigung der Jahresrechnung.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

§ 7 – Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden mit einer Frist von zehn Tagen per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Ist die E-Mail-Adresse eines Mitglieds nicht bekannt, so ist dieses Mitglied schriftlich einzuladen. Für die ordnungsgemäße Einladung ist der Versand an die zuletzt vom jeweiligen Mitglied mitgeteilte E-Mail-Adresse bzw. postalische Adresse maßgeblich und ausreichend.
- (2) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt. Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung unter Angabe eines konkreten Verhandlungs- bzw. Beschlussgegenstands verlangen. Fristgerecht gestellte Ergänzungsanträge sind auf die Tagesordnung zu nehmen. Ergänzungsanträge müssen den Mitgliedern nicht vorab zur Kenntnis gegeben werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs einschließlich der vorherigen Aussprache einem/einer Wahlleiter/in übertragen, der/die mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt wird.
- (4) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind nur die Mitglieder berechtigt. Jedes Mitglied kann ein anderes Mitglied zur Vertretung in der Mitgliederversammlung und zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte bevollmächtigen; eine Bevollmächtigung anderer Personen ist ausgeschlossen. Die Vollmacht ist dem/der Versammlungsleiter/in vor dem Beginn der Mitgliederversammlung in Textform nachzuweisen. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließen, dass ein Gast oder mehrere Gäste bei der Versammlung zugegen sein dürfen.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in sowie von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 8 – Beschlüsse der Mitglieder

- (1) Beschlüsse der Mitglieder werden in Mitgliederversammlungen oder, wenn der Vorstand dies beschließt, außerhalb von Mitgliederversammlungen im Wege einer schriftlichen oder elektronischen Abstimmung gefasst.
- (2) Eine Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie über die in § 6 Absatz (2) der Satzung aufgeführten Gegenstände ist nur in einer Mitgliederversammlung zulässig.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Abstimmung erfolgt offen durch Handheben, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung. Der Vorstand kann bei der Einberufung nach eigenem Ermessen festlegen, dass die Mitglieder auch ohne Teilnahme an der Versammlung bei der Abstimmung zu Tagesordnungspunkten, die mit der Einberufung bekannt gemacht wurden, ihre Stimme bis zum Ablauf des letzten Tages vor der Versammlung in Textform an die vom Vorstand hierzu mitgeteilte E-Mail-Adresse bzw. postalische Adresse abgeben können.
- (4) Beschlussfassungen im Wege einer schriftlichen oder elektronischen Abstimmung außerhalb einer Versammlung sind nur wirksam, wenn der Vorstand alle Mitglieder über die Modalitäten der Abstimmung informiert, konkrete Beschlussvorschläge formuliert sowie eine Frist von mindestens zwei Wochen für die Stimmabgabe festgelegt hat, und wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder an der Abstimmung teilgenommen hat. Die Information bezüglich der schriftlichen bzw. elektronischen Beschlussfassung erfolgt an die zuletzt vom jeweiligen Mitglied mitgeteilte E-Mail-Adresse bzw. postalische Adresse. Die Bevollmächtigung einer anderen Person zur Stimmabgabe bei schriftlichen bzw. elektronischen Beschlussfassungen ist ausgeschlossen.
- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Im Übrigen werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, dass eine andere Mehrheit durch eine zwingende gesetzliche Bestimmung oder durch diese Satzung vorgeschrieben ist. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten nicht als Stimmabgabe.
- (6) Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in das Versammlungsprotokoll aufzunehmen. Zu Beschlüssen, die außerhalb einer Versammlung schriftlich bzw. elektronisch gefasst wurden, fertigt der/die Schriftführer/in ein Beschlussprotokoll, das von ihm und von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 9 – Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der Mitglieder zwei Kassenprüfer/innen. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer/innen sind zur umfassenden Prüfung der Kasse und aller Belege in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Ihnen ist vom Vorstand umfassend Einsicht in alle Vereinsunterlagen zu gewähren und Auskunft zu erteilen.
- (3) Die Kassenprüfer/innen erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung ihren Bericht über das Ergebnis der Kassenprüfung und unterbreiten der Mitgliederversammlung einen Vorschlag bezüglich der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands.

§ 10 – Auflösung des Vereins

- (1) Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins oder wird der Verein aus einem gesetzlich festgelegten Grund aufgelöst, erfolgt die Liquidation durch den vertretungsberechtigten Vorstand.
- (2) Wird der Verein aufgelöst oder entfällt der steuerbegünstigte Zweck, fällt das Vereinsvermögen an den Schulträger (Kreis Bergstraße) als juristische Person des öffentlichen Rechts. Der Schulträger ist verpflichtet, das angefallene Vereinsvermögen gemäß dem Vereinszweck gemeinnützig zu verwenden.

§ 11 – Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung wurde von den Mitgliedern am 30. November 2020 beschlossen.
- (2) Die bislang geltende Satzung tritt mit der Eintragung der neuen Satzung im Vereinsregister außer Kraft.